

Etienne BALAZS: *Le Traité juridique du „Souei-chou“. Études sur la société et l'économie de la Chine médiévale*, II (Bibliothèque de l'Institut des Hautes Études Chinoises, volume IX). Leiden, E. J. Brill, 1954, 227 S. Gld. 30,-.

Wer mit der chinesischen Rechtsgeschichte nicht vertraut ist, mag fragen, warum der Verfasser die Monographie über das Strafrecht gerade aus der offiziellen Geschichte der nur kurzlebigen Sui-Dynastie (581–617) für seine Arbeit ausgewählt hat. Wie bei der im ersten Teile seiner *Études sur la société et l'économie de la Chine médiévale* vom Verfasser übersetzten Wirtschaftsmonographie der Sui-shu<sup>1</sup> erhellt die Bedeutung dieser Kapitel sofort aus der Tatsache, daß – abgesehen vom *Wei-shu* – die offiziellen Geschichtswerke, die die rund hundertjährige Periode der Trennung von Nord- und Südchina nach dem Untergange der Chin-Dynastie bis zum Beginn der Sui zum Gegenstand haben, keine Monographien über Wirtschaft bzw. über Strafrecht enthalten. So betrifft auch die Strafrechtsmonographie des *Sui-shu* nur etwa zu einem Drittel das Recht unter der Sui-Dynastie, die übrigen zwei Drittel behandeln das der den Sui vorangehenden Süddynastien Liang (502–556) und Ch'en (557–589) sowie der Norddynastien Ch'i (534–577) und Chou (555–580). Nachdem die Strafrechtsmonographien aus den beiden offiziellen Geschichtswerken über die T'ang-Dynastie bereits vor zehn Jahren von Karl BÜNGER in deutscher Übersetzung herausgegeben worden sind<sup>2</sup> und A.F.P. HULSEWÉ vor kurzem den ersten Teil seines umfangreichen Werkes über das Recht der Han veröffentlicht hat,<sup>3</sup> schließt die vorliegende Arbeit von Étienne BALAZS zusammen mit der demnächst zu erwartenden Übersetzung der Strafrechtsmonographie des Chin-shu die so wichtige Verbindung für die Entwicklung des chinesischen Rechts zwischen Han- und T'ang-Zeit. Während wir für die frühere Zeit allein auf die in den offiziellen Geschichtswerken und in einigen wenigen anderen Quellen enthaltenen Fragmente angewiesen, die Gesetzbücher selbst aber verloren sind, ist für die T'ang-Zeit das vollständige Gesetzbuch erhalten. Es ist zu hoffen, daß die von Karl Büniger vorbereitete und im wesentlichen abgeschlossene kommentierte Übersetzung dieser außerordentlich wichtigen Quelle, an die sich die Gesetzbücher der folgenden Perioden bis zur Ch'ing-Zeit weitgehend anschließen, in absehbarer Zeit erscheinen wird.

Die vorliegende Arbeit beginnt mit einer ausführlichen Einleitung (p. 1–27), in der die Bedeutung der Strafrechtsmonographien sowie die mannigfachen Probleme des Charakters und der Entwicklung des chinesischen Rechts besprochen werden. Es folgen die Übersetzung der Strafrechtsmonographie des *Sui-shu* Kap. 25 (p. 28–93) sowie ausführliche sprachliche und inhaltliche Anmerkungen dazu (p. 94–184). Der Anhang behandelt eine Reihe von Einzelfragen: die Typen des friedfertigen und redlichen Beamten (*hsün-li*<sup>[1]</sup>) im Gegensatz zu dem des unversöhnlichen und grausamen Beamten (*k'u-li*<sup>[2]</sup>) (p. 185–192), den Bericht über ein Verhör vor dem obersten Richter der Liang-Dynastie (p. 192–195), eine Diskussion unter den höchsten Beamten der Ch'en-Dynastie aus dem Jahre 566 oder 567 n. Chr. über die Frage der Anwendung des peinlichen Verhörs zur

1 *Le Traité économique du „Souei-chou“*. Leiden E. J. Brill, 1953.

2 *Quellen zur Rechtsgeschichte der T'ang-Zeit*. Monumenta Serica, Monograph IX. Peiping 1946.

3 *Remnants of Han Law. Volume I: Introductory Studies and an annotated Translation of Chapters 22 and 23 of the History of the Former Han Dynasty*. Sincia Leidensia vol. IX. Leiden, E. J. Brill, 1955.

Erpressung von Geständnissen (p.195–206) und die Verwandtschaft der Strafgesetzbücher der einzelnen Dynastien (p.207–208). Es folgen einige Übersichtstabellen über die Titel der einzelnen Sektionen in den Strafgesetzbüchern bis zum *T'ang-lü*, über die Titel der Gesetze, über die verschiedenen Strafen und über die Justizverwaltung (p.208–219). Mit einer Bemerkung über die *loci classici*, die je nach Erfordernis für eine Milderung bzw. für eine Verschärfung des Strafrechts regelmäßig herangezogen wurden, schließt das Buch. Den Index für alle drei Teile der *Études sur la société et l'économie de la Chine médiévale* zusammen wird der voraussichtlich in Kürze erscheinende dritte Band *Le Traité juridique du „Tsin-chou“* bringen.

Wie schon die früheren Arbeiten des Verfassers zeichnet sich auch die vorliegende wieder aus durch Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt verbunden mit einem scharfen Blick des Verfassers für die sachlichen Probleme und Folgerungen, die sich aus den Quellen ergeben. Es bleibt nur zu wünschen, daß der Verfasser noch möglichst viele weitere Quellen in so vorbildlicher Bearbeitung veröffentlichen wird. Die traditionelle chinesische Rechtsauffassung gewinnt in der Gegenwart erneute Bedeutung, nachdem die jetzige chinesische Regierung das von ihrer Vorgängerin – zumindest in der Theorie – weitgehend übernommene abendländische Recht wieder abgestoßen hat, und bei der heutigen Rechtspraxis die niemals gänzlich außer Gebrauch gekommenen althergebrachten Methoden, die in mancher Hinsicht den von den modernen totalitären Systemen angewandten nicht unähnlich sind, beabsichtigt oder unbeabsichtigt wieder stärker hervortreten.

W. Franke

[1] 循吏

[2] 酷吏